

Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe «Schweiz» für Lebensmittel (HASLV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 48 Absatz 4, 48b Absätze 1 und 4, 50 und 73 des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992¹ (MSchG),

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die näheren Voraussetzungen, unter denen die Herkunftsangabe «Schweiz» für Lebensmittel verwendet werden darf.

Art. 2 Herkunftsangabe «Schweiz»

Als Herkunftsangabe «Schweiz» gelten:

- a. Herkunftsangaben wie «Schweiz», «schweizerisch» und «aus der Schweiz»;
- b. das Schweizerkreuz;
- c. weitere direkte oder indirekte Hinweise auf die schweizerische Herkunft.

Art. 3 Zollanschlussgebiete und Grenzgebiete

Die folgenden Flächen im Ausland gelten als Ort der Herkunft nach Artikel 48 Absatz 4 MSchG:

- a. die Zollanschlussgebiete Liechtenstein, Büsingen und Campione d'Italia;
- b. die angestammten Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 17 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998².

Art. 4 Berechnung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe

¹ Die Berechnung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe nach Artikel 48b Absatz 2 MSchG erfolgt auf der Grundlage der Rezeptur.

² Von der Berechnung ausgeschlossen werden Naturprodukte, die:

- a. aufgrund natürlicher Gegebenheiten nicht in der Schweiz produziert werden können (Anhang 1 Teil A);

SR ...

¹ SR 232.11

² SR 910.91

- b. temporär aufgrund unerwarteter oder unregelmässig auftretender Gegebenheiten wie Ernteausfall nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können (Anhang 1 Teil B);
- c. in der Schweiz gemäss den erforderlichen technischen Anforderungen für einen bestimmten Verwendungszweck nicht produziert werden können (Anhang 1 Teil C).

³ Rohstoffe nach Anhang 2 werden nach Massgabe von Artikel 48b Absatz 4 MSchG in die Berechnung einbezogen.

⁴ Wasser wird von der Berechnung ausgeschlossen, soweit es nicht natürliches Mineralwasser oder Quellwasser ist.

⁵ Einzelne Naturprodukte und daraus hergestellte Rohstoffe sowie Mikroorganismen, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben k, l und n der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005³ (LGV) können bei der Berechnung vernachlässigt werden, wenn sie:

- a. weder namensgebend noch relevant für die wesentlichen Produkteigenschaften des Lebensmittels sind;
- b. gewichtsmässig vernachlässigbar sind.

⁶ Werden Milch und Milchprodukte als Rohstoffe verwendet, so müssen diese vollständig aus der Schweiz stammen.

Art. 5 Erfüllung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe

¹ Soweit Naturprodukte nach Anhang 1 oder Rohstoffe nach Anhang 2 aus der Schweiz stammen, können sie bei der Erfüllung des erforderlichen Rohstoffanteils auch dann berücksichtigt werden, wenn sie nach Artikel 5 Absätze 2 und 3 von der Berechnung ausgeschlossen sind.

² Die Berechnung darf aufgrund der durchschnittlichen Warenflüsse eines Jahres erfolgen.

Art. 6 Besondere Bestimmungen

¹ Setzt sich ein Lebensmittel aus mehreren Naturprodukten zusammen, so gelten die Prozentsätze nach Artikel 48b Absatz 2 MSchG.

² Für Lebensmittel, die ausschliesslich aus importierten Naturprodukten und daraus hergestellten Rohstoffen bestehen, darf die Herkunftsangabe «Schweiz» nicht verwendet werden.

³ Darf für ein Lebensmittel die Herkunftsangabe «Schweiz» nicht verwendet werden, so dürfen für einzelne Rohstoffe, aus denen das Lebensmittel hergestellt wurde, nur die nach der Lebensmittelgesetzgebung vorgeschriebenen Angaben der Herkunft gemacht werden. Die Angaben müssen in derselben Farbe und Grösse und im selben

³ SR 817.02

Schrifttyp wie die übrigen Angaben im Verzeichnis der Zutaten nach Artikel 26 LGV erscheinen.

⁴ Die Pflicht, nach der Lebensmittelgesetzgebung das Produktionsland anzugeben, bleibt bestehen.

Art. 7 Festlegung nicht verfügbarer schweizerischer Naturprodukte

¹ Das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in Anhang 1 Teil A die Liste der Naturprodukte, die aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht in der Schweiz produziert werden können, ändern.

² Das WBF kann in Anhang 1 Teil B Naturprodukte befristet aufnehmen, die temporär aufgrund von unerwarteten oder unregelmässig auftretenden Gegebenheiten wie Ernteausfall nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können.

Art. 8 Festlegung der Naturprodukte für bestimmte Verwendungszwecke

¹ Das WBF kann Naturprodukte, die in der Schweiz gemäss den erforderlichen technischen Anforderungen für einen bestimmten Verwendungszweck nicht produziert werden können, auf Begehren hin in Anhang 1 Teil C aufnehmen.

² Begehren können von Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft, die für das Naturprodukt repräsentativ sind, eingereicht werden. Die Organisationen müssen zuvor weitere vom Begehren betroffene Organisationen konsultieren.

³ Das Begehren muss Folgendes enthalten:

- a. den Nachweis, dass sich die in der Schweiz produzierten Naturprodukte nicht für die Herstellung des Lebensmittels eignen;
- b. die spezifischen technischen Anforderungen an das Naturprodukt;
- c. den Nachweis, dass das Lebensmittel nicht anders hergestellt werden kann.

Art. 9 Festlegung des Selbstversorgungsgrades

¹ Als Selbstversorgungsgrad gilt der Anteil der Inlandproduktion am gesamten Inlandverbrauch. Zum Inlandverbrauch zählt auch der Verbrauch für die Herstellung von Exportprodukten. Der gesamte Inlandverbrauch entspricht der Summe der Inlandproduktion und der Importe von Rohstoffen.

² Das WBF legt den Selbstversorgungsgrad von Rohstoffen jährlich in Anhang 2 fest. Der Selbstversorgungsgrad berechnet sich aus dem Durchschnitt der Selbstversorgungsgrade der drei vorangehenden Kalenderjahre.

Art. 10 Verwendung der Herkunftsangabe «Schweiz» nach einer Änderung der Anhänge

Werden mit einer Änderung eines Anhangs die Anforderungen an die Verwendung der Herkunftsangabe «Schweiz» für ein Lebensmittel erhöht, so darf dieses noch 12

Monate nach Inkrafttreten der Änderung hergestellt und mit der Herkunftsangabe «Schweiz» in den Verkehr gebracht werden.

Art. 11 Übergangsbestimmung

Lebensmittel, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt wurden, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2018 [2 Jahre ab Inkrafttreten] mit einer Herkunftsangabe, die dem bisherigen Recht entspricht, in den Verkehr gebracht werden.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang 1
(Art. 4 Abs. 2, 7 und 8 Abs. 1)

Von der Berechnung ausgeschlossene Naturprodukte

Teil A : Naturprodukte, die aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht in der Schweiz produziert werden

Produktekategorie

Nüsse

Mandeln

Nüsse, tropisch

Pistazien

Ölfrüchte

Baumwollsamensamen

Erdnüsse

Kokosnüsse

Oliven

Sesamsamen

Gemüse, inkl. Pilze

Algen

Bambussprossen

Kapern

Palmherzen

Wassermelonen

Früchte

Bananen

Früchte und Beeren, tropische und subtropische

Kochbananen

Zitrusfrüchte

Stimulantien

Kaffee

Kakao

Mate

Schwarztee

Fleisch

Tiere a. n. g⁴

Eier

Eier a.n.g

Fische

Krebstiere

Meeressäuger

Periphere Süßwasserfische

Salzwasserfische

Weichtiere

Wirbellose Wassertiere a. n. g

Fette und Öle

Baumwollöl

Erdnussöl

Kokosfett

Olivenöl

Palmkernöl

Palmöl

Sheanussöl

Teil B:

Naturprodukte, die temporär aufgrund von unerwarteten oder unregelmässig auftretenden Gegebenheiten wie Ernteausfall nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können

Zur Zeit noch kein Eintrag

Teil C:

Naturprodukte, die in der Schweiz gemäss den erforderlichen technischen Anforderungen für einen bestimmten Verwendungszweck nicht produziert werden können

Zur Zeit noch kein Eintrag

⁴ a.n.g.: anderweitig nicht genannt

Anhang 2
(Art. 9 Abs. 2)

Selbstversorgungsgrad von Rohstoffen

Rohstoff	Selbstversorgungsgrad (2009–2011) in % prov.
Getreide	
Dinkel, Emmer, Einkorn	34
Gerste	0
Getreide a. n. g	2
Hafer	1
Hartweizen	0
Mais, Getreide	0
Reis	0
Roggen	75
Weichweizen	78
Kartoffeln und sonstige Wurzeln und Knollen	
Kartoffeln	91
Wurzeln und Knollen a. n. g	0
Zucker, Zuckeralkohole und Honig	
Honig	32
Saccharose	55
Zucker a. n. g	0
Zuckeraustauschstoffe	0
Hülsenfrüchte, getrocknet	
Hülsenfrüchte, getrocknet	0
Nüsse	
Baumnüsse	24
Haselnüsse	0
Kastanien	7
Ölfrüchte	
Leinsamen	0
Mohnsamen	0
Ölfrüchte a. n. g	0
Saflorsamen	0
Soja	0
Sonnenblumenkerne	0

Rohstoff	Selbstversorgungsgrad (2009–2011) in % prov.
Gemüse, inkl. Pilze	
Allium-Arten a. n. g	33
Artischocken	1
Auberginen	31
Blattsalate a. n. g	100
Blumenkohl	47
Broccoli	33
Champignons	58
Chicoree	67
Chinakohl	92
Eisbergsalat	58
Endiviensalat	46
Erbsen	64
Feldsalat	96
Fenchel	48
Gartenmelde	0
Geniessbare Pflanzenteile a. n. g	0
Grüne Bohnen	74
Grünkohl	91
Gurken	33
Kardy	67
Karotten	93
Kefen	10
Knoblauch	0
Knollensellerie	105
Kohl a. n. g	5
Kohlrabi	65
Kopfsalat	70
Kresse	64
Küchenkräuter	100
Kürbis	100
Lauch	77
Löwenzahn	0
Mais, Gemüse	0
Mangold	78
Melonen	0
Pak-Choi Kohl	31

Peperoni	1
Petersilie	72
Pilze a. n. g	3
Radicchio	75
Radieschen	86
Randen	100
Rettich	72
Rhabarber	80
Rosenkohl	32
Rotkohl	103
Schwarzwurzeln	64
Spargeln	5
Spinat	93
Stangensellerie	68
Tomaten	24
Trevisana	24
Trüffel	0
Weisse Rüben	99
Weisskohl	96
Wirsing	97
Wurzelgemüse a. n. g	26
Zucchetti	35
Zuckerhut	82
Zuckermais	11
Zwiebeln	73
Früchte	
Äpfel	103
Aprikosen	38
Birnen	86
Brombeeren	86
Cassis	92
Erdbeeren	33
Hagebutten	0
Heidelbeeren	11
Himbeeren	63
Holunderbeeren	71
Johannisbeeren	94
Kirschen	60
Kiwi	3

Loganbeeren	0
Maulbeeren	0
Mirabellen	21
Pfirsiche	1
Pflaumen	0
Quitten	78
Reineclauden	0
Sauerkirschen	0
Schlehen	0
Stachelbeeren	88
Trauben	0
Zwetschgen	95
Stimulantien	
Gewürze	0
Kräutertee	100
Alkoholhaltige Getränke	
Bier	0
Branntweine a. n. g	0
Branntweine Obst (40% Vol.)	60
Ethylalkohol	0
Obstweine	97
Rotwein	29
Weine a. n. g	0
Weisswein	49
Fleisch	
Ente-, Gans-, Perlhuhnfleisch	0
Geflügelfleisch a. n. g	100
Huhnfleisch	51
Kalbfleisch	98
Kaninchenfleisch	47
Pferdefleisch	8
Rindfleisch	80
Schafffleisch	41
Schweinefleisch	91
Truthuhnfleisch	10
Wildfleisch	24
Ziegenfleisch	59
Eier	
Eier von Hühnern	46

Fische	
Süßwasserfische	12
Fette und Öle	
Baumnussöl	0
Fischfett	0
Geflügelfett	0
Haselnussöl	0
Leinöl	0
Maiskeimöl	0
Mohnöl	0
Öl aus Ölsamen a. n. g	0
Rapsöl	75
Rinderfett	85
Rübsenöl	0
Safloröl	0
Schweinefett	88
Sesamöl	0
Sojaöl	38
Sonnenblumenöl	8
Weizenkeimöl	0
Verschiedenes	
Andere Zusätze (z. B. Lecithin)	0
Essig	0
Süsstoffe	0
